

📍 Währinger Strasse 61/15
1090 Wien
📞 +43 650 20 70 111
✉️ office@dabei-austria.at
🌐 www.dabei-austria.at
ZVR: 339907988

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Abt. VI/7
Abteilung: Berufsausbildung und Fachkräfte
Stubenring 1, 1010 Wien

Ergeht auf elektronischem Weg
Post.vi7_22@bmaw.gv.at

Wien, am 15.10.2023

Stellungnahme betreffend Bundesgesetz über die höhere Bildung (HBB-Gesetz) / GZ 2023-0.541.185

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Dachverband Berufliche Integration Austria (*dabei-austria*) ist die bundesweite Vertretung aller Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich des Netzwerks Berufliche Assistenz (www.neba.at) anbietet. Ebenso vertritt *dabei-austria* Organisationen, die andere Qualifizierungs- und Beratungsprojekte für Menschen mit Behinderungen sowie für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche anbieten. Von dabei-austria werden 200 Projekte vertreten, die im gesamten Bundesgebiet tätig sind und mehr als 90.000 behinderte und ausgrenzungsgefährdete Menschen beraten und begleiten¹.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns, binnen offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Als österreichweite Interessensvertretung von SMS-finanzierten Projekten im Bereich „berufliche Teilhabe“ wird das gegenständliche Bundesgesetz zum Anlass genommen, um auf die **Stellung von arbeitenden/arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung** hinzuweisen.

Formale Bildungsabschlüsse, wie sie nun angedacht sind, haben auch Auswirkungen auf die Arbeitswelt bzw. die beruflichen Entwicklungschancen von Menschen mit Behinderungen.

¹ Sozialministeriumsservice Geschäftsbericht 2021:

https://www.sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranstaltungen/News/Geschaeftsbericht_2021.de.html

I. Ausgangslage: Entwurf eines Rahmengesetzes

Den nachstehenden Überlegungen muss vorausgeschickt werden, dass weder im Entwurf, noch in den Erläuterungen Fachkräfte mit Behinderungen expressis verbis erwähnt sind.

Tatsache ist jedoch, dass sich unter den kolportierten „1,6 Mio. Österreicher:innen mit Lehrabschuss und ca. 870.000 weiteren Personen“ (vgl. dazu Seite 1 der Erläuterungen) zweifelsfrei auch Arbeitnehmer:innen mit diversen Behinderungen befinden, die an einer Weiterbildung interessiert sind.

Wir im Dachverband ersuchen daher, den Rahmenentwurf diesbezüglich zu überarbeiten und die **Interessenslage von (arbeitenden – und/oder arbeitssuchenden) Menschen mit Behinderungen** schon in diesem legistischen Stadium mitzudenken.

Nur auf diese Weise kann letztlich eine faire Weiterbildung aller Betroffenen von Anfang an gewährleistet werden.

Es versteht sich von selbst, dass sich die - in Folge - zu erlassenden **Richtlinien** gem. § 4 Abs 6 HBB Gesetz und einschlägigen **Validierungs- und Prüfungsverordnungen** gem. § 2 leg.cit. dieses Themas auch annehmen werden müssen.

Die weitere Ausgestaltung speziell für die genannte Zielgruppe wird anhand eines probaten Rahmens umso zweckdienlicher und passgenauer erfolgen können.

II. Beispiele zur Verbesserung

Die nachstehende Aufzählung zur textlichen Erweiterung bzw. Modifizierung des Rahmengesetzes ist aus unserer Sicht nicht taxativ.

Zur Veranschaulichung (wie wichtig die Agenda „berufliche Teilhabe“ ist) und zum besseren Verständnis (wo eben der Gesetzgeber ansetzen könnte, um den Interessen der eingangs genannten Zielgruppe zu entsprechen) hier einige Beispiele:

➤ § 3 Abs. 5 zum VERFAHREN:

ad Zif. 1 „mögliche Zusammensetzung der Kommission“:

Die Teilnahme von Vertreter:innen aus dem Bereich „berufliche Teilhabe“ oder von Behindertenorganisationen wäre im Fall des Falles wünschenswert.

ad Zif. 3 „Kriterien der Beurteilung und des Nachweises“:

Vorschlag:

Unter Berücksichtigung des Aspekts, dass eine behinderte Fachkraft mit einem gewissen - intellektuellen/ körperlichen etc.- Handicap zur Prüfung antritt; und Ausgestaltung von Vorkehrungen z.B. technischer Natur, die von Expert:innen einzumelden sind;

➤ § 3 Abs. 7 zum KONZEPT:

Auch müsste an dieser Stelle die Zielgruppe der weiterbildungsinteressierten Personen mit Behinderungen erwähnt und wohl auch ein spezielles „Zielgruppenkonzept“ angedacht werden;

➤ **§ 4 zum ENTWICKLUNGSTEAM:**

Da offensichtlich im Entwicklungsteam nach Abs. 1 selbst kein/e einschlägige/r Experte/Expertin für „berufliche Teilhabe“ vorgesehen ist, sollte zumindest nach Abs. 3 auf die Abgabe einer einschlägigen Expertise aus dem Behindertenbereich geachtet und ein solches Gutachten als „*Mussbestimmung*“ aufgenommen werden;

Eventuell könnte auch die Einbeziehung über Abs. 4 erfolgen (d.h. über eine wissenschaftliche Einrichtung z.B. einer Sozialakademie, die sich mit Fragen der „beruflichen Teilhabe“ fachlich auseinandersetzt);

➤ **§ 6 zur Zusammensetzung des BEIRATS:**

Die Einrichtung eines beratenden Beirats in das gesamte Procedere zur Abdeckung von allfälligen Berührungs punkten wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings gilt auch hier wieder:

Wie sehr ist die Expertise von „*Fachleuten der beruflichen Teilhabe*“ im Team der 30 Beiratsmitglieder berücksichtigt?

Sind Vertreter:innen von Behindertenorganisationen involviert?

Ad Beziehung:

Unserer Einschätzung nach reicht allein die Möglichkeit (im Sinne einer „*Kannbestimmung*“ gem. § 6 Abs 8) der Beziehung von Fachexpert:innen durch Beiratsmitglieder nicht aus.

➤ **§ 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 zu den PRÜFUNGSSTELLEN (= funktionelle Bundes einrichtungen):**

Diese Bestimmungen befassen sich mit der Zusammensetzung der Prüfkommissionen, wobei explizit erneut kein Hinweis auf einschlägige Expert:innen der „beruflichen Teilhabe“ als Prüfer:innen im Fall des Falles gegeben wird.

§ 11 Abs. 2 spricht von „*besonderen Rahmenbedingungen des Prüfungsgeschehens*“: hier wäre Platz für die Ausgestaltung eines fairen und **maßgeschneiderten Prüfgeschehens** mit z.B. besonderen Unterstützungsangeboten personeller, administrativer (spezielle, barrierefreie Lernunterlagen) oder technischer Natur.

Ein Vorbild in § 8b BAS?

Letztlich geht es nicht nur um angemessene Fachprüfungen, sondern auch um ein gesamthaft adaptiertes Weiterbildungsprocedere für die (meist erwachsenen) Fachkräfte mit Behinderungen.

Als Vorbild könnte hier etwa § 8b BAS dienen, der für Jugendliche eine „verlängerte Lehre“ oder etwa auch eine „Teilqualifizierung“ vorsieht. Beides sind geeignete Instrumente im Jugendbereich zur Beseitigung von temporär bestehenden Defiziten und zum besseren Einstieg ins Berufsleben.

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Österreich durch die Ratifizierung der Konvention 2008 hinlänglich bekannt.

Gerade in Hinblick auf die vor kurzem erfolgte **Staatenprüfung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an den Staat Österreich und die Empfehlungen dazu ist dringend anzuraten, in einem Rahmengesetz zur beruflichen Bildung nicht gänzlich auf die dargelegten, einschlägigen Aspekte zu vergessen.**

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.a Eva Skereth- Lopic

Mag.^a Eva Skereth- Lopic
Vorstandsvorsitzende *dabei-austria*



Christina Schneyder, MSc
Geschäftsführung *dabei-austria*